Modul 1 – Grundlagen des Jugendmedienschutzes

Einführung

In Art. 5 des Grundgesetzes werden sowohl die Freiheit der Medien (Abs. 1) als auch der Jugendschutz (Abs. 2) als gleichrangige Grundwerte unseres Staates festgelegt. Diese Ambivalenz zwischen Freiheit und Schutz macht bereits das Spannungsfeld deutlich, in dem sich Jugendschutz befindet. Abstrakt kann man leicht Konsens darüber herstellen, dass Kinder oder Jugendliche vor medialen Inhalten geschützt werden sollen, die sie in ihrer „Entwicklung zu einer eigenständigen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beeinträchtigen oder gar gefährden könnten. In vielen konkreten Fällen kann man jedoch darüber streiten, ob bei der Bewertung eher der Freiheitsgedanke oder der Schutzgedanke ausschlaggebend sein sollte. Das hängt zum einen damit zusammen, dass beim Jugendschutz die prognostizierte Wirkung auf Kinder und Jugendliche im Vordergrund steht und nicht, wie viele meinen, eine moralische oder geschmackliche Bewertung des Inhaltes. Zum anderen ist es in einer pluralistischen Gesellschaft kaum möglich, im Konsens zu definieren, was wir genau unter einer „eigenständigen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ verstehen. Es ist damit schwer, die Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Erziehungsziels zu vermuten, dass doch letztlich in unserer Gesellschaft sehr diffus aussieht.

Im Bereich der Darstellung von Gewalthandlungen, die den Eindruck vermitteln könnten, Gewalt sei ein akzeptiertes und erlaubtes Mittel um Konflikte zu lösen, ist ein gesellschaftlicher Konsens wohl noch am ehesten zu finden. Denn das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 Abs. 2) wird im Grundgesetz ausdrücklich als ein Grundwert unseres Staates definiert. Zudem sind Tötungsdelikte und Körperverletzungen laut Strafgesetzbuch verboten. Im Bereich des Schutzes vor bestimmten Darstellungen von Sexualität wird es dagegen kompliziert. Als eindeutiger Wert definiert das Grundgesetz die Gleichheit von Mann und Frau (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz). Werden also Sexualpartner\_innen als bloßes Objekt zur Befriedigung eines anderen dargestellt, wie dies in vielen pornografischen Filmen der Fall ist, muss man dies als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit als entwicklungsgefährdend bewerten. Art. 6 Grundgesetz stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Das wurde lange Zeit im Jugendschutz so interpretiert, als müssten Darstellungen von Sexualität außerhalb der Ehe oder zumindest fester Beziehungen gegenüber Kindern und Jugendlichen beschränkt werden. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht allerdings klargestellt, dass der Schutz von Ehe und Familie keine Diskriminierung anderer partnerschaftlicher Lebensformen bedeuten darf. Ein Film, bei dem alle Beteiligten in Übereinstimmung gleichberechtigt handeln, stellt also kein Verhalten dar, das gegen Grundwerte unserer Verfassung oder anderer Gesetze verstößt. Dass wir als erziehende Generation wünschen, dass Heranwachsende stabile und von gegenseitigem Respekt und Verantwortung getragene Partnerschaften eingehen, zu denen ein glückliches Sexualleben gehört, ist nachvollziehbar. Aber ab wann gibt es dem Jugendschutz das Recht, andere Lebenskonzepte von Jugendlichen fernzuhalten, die in unserem Staat erlaubt sind?

Die aus dem Grundgesetz abgeleiteten und mit der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen begründeten restriktiven Eingriffe des Jugendmedienschutzes werden in der öffentlichen Diskussion auch kritisch als zu weit gehende Einflussnahme des Staates gesehen. Dies gilt vor allem für Aktivist\_innen, die durch Jugendschutzmaßnahmen die Freiheit des Internets in Gefahr sehen. Dennoch gibt es in unserer Gesellschaft, insbesondere bei den Erziehenden, einen breiten Konsens darüber, dass es richtig und wichtig ist, Kinder und Jugendliche vor potentiell beeinträchtigenden oder gar gefährdenden Medieninhalten zu schützen. Welche Inhalte aber tatsächlich als beeinträchtigend oder gefährdend gelten sollen, ist nicht nach objektiven Kriterien zu bewerten. Der Jugendschutz ist immer auch ein Teil des gesellschaftlichen Diskurses über die Werte unserer Gesellschaft und darüber, wie sie aktuell interpretiert werden.

Die Schutzinstrumente variieren abhängig von Medienform und Altersgruppe. Nicht immer sind diese Unterschiede nachvollziehbar. Sie sind auch das Ergebnis traditioneller Entwicklungen, die für einige Medien, so das Kino, weit länger zurückreichen als für das Internet. Zudem ist in Deutschland die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund (Offline-Medien) und Ländern (Online-Medien) aufgeteilt, was ebenfalls zur Unübersichtlichkeit des bestehenden Systems beigetragen hat. Ein großes Problem besteht darin, dass die klassischen Jugendschutzvorstellungen im Grunde nur für das Kino wirksam durchgesetzt werden können. Nur dort kann objektiv kontrolliert werden, ob ein Besucher das Freigabealter erreicht hat. DVDs hingegen können nur in Hinblick auf die Abgabe an entsprechende Altersgruppen beschränkt werden – ob sie durch ältere Dritte besorgt und dann von Jüngeren gesehen werden, entzieht sich der Kontrolle des Staates. Im Bereich des Fernsehens ist überhaupt nicht zu kontrollieren, wer in welchem Alter welche Sendungen schaut. Die Sendezeitbeschränkungen sind zwar ein Hilfsmittel, können aber letztlich nicht verhindern, dass jüngere Kinder in einigen Familien länger aufbleiben, wenn sie unbedingt einen bestimmten Film sehen wollen. Im Internet ist die Durchsetzung eines an nationalen Standards orientierten Jugendschutzes auf Grund der Internationalität des Mediums und der unvorstellbaren, ständig wachsenden Menge an Inhalten kaum durchsetzbar. Jugendschutz ist deshalb als Risikomanagement zu begreifen.

Trotz dieser Unterschiede werden die Kriterien zur inhaltlichen Bewertung weitgehend einheitlich angewendet. Das heißt, dass die Zuordnungen zu Altersgruppen oder die Frage von Verboten bei Film, Kino, Computer- und Videospielen sowie Internetinhalten überwiegend harmonisch gehandhabt werden, wenn auch durch unterschiedliche Institutionen.

Ziel

Das Modul 1 zu den Grundlagen des Jugendmedienschutzes soll einen ersten Überblick über das Jugendmedienschutzsystem in Deutschland geben und gleichzeitig übergreifende Aspekte wie den dahinterstehenden, in der Verfassung hinterlegten Schutzgedanken vermitteln. Durch die Vermittlung des staatlichen Auftrages, Kinder und Jugendliche vor Schädigung zu schützen, soll auch möglichen Frustrationen vorgebeugt werden, wenn den Schüler\_innen bei der eigenen Mediennutzung der Zugang zu bestimmten Inhalten verwehrt bleibt.

Gleichzeitig muss sich der staatliche Schutzgedanke auch an der Tauglichkeit für die Praxis messen lassen, insbesondere, wenn es um den zunehmenden Kontrollverlust bei den digitalen Medien geht.

Zeitbedarf

Für die Durchführung des ersten Moduls werden ca. 90 bis 100 Minuten gebraucht.

Unterrichtseinheiten des Moduls 1

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE1-a | Einführung in die Praxis des Jugendschutzes | ca. 20-30 Min. |
| UE1-b | Eingrenzung des Jugendmedienschutzes | ca. 20 Min. |
| UE1-c | Vorstellung und nähere Eingrenzung der zentralen Kriterien des Jugendmedienschutzes | ca. 30 Min. |
| UE1-d | Überblick über die Instrumente und Institutionen des Jugendmedienschutzes | ca. 20 Min. |
|  | *Zusammen* | *ca. 90-100 Min.* |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| UE1-a – Einführung in die Praxis des Jugendschutzes (ca. 20-30 Min.) | |  |  |
| Aufgabe | Einführung in die Praxis des Jugendschutzes mittels eines Positionierungs- und Altersstrahls | | | |
| Lernziel | Vergegenwärtigung von unterschiedlichen Altersgrenzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen inkl. Diskussion | | | |
| Ablauf | Da Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Beschränkungen des Kinder- und Jugendschutzes bereits vertraut sind (z.B. Kontrollen an der Kinokasse, Altersfreigaben auf DVD- und Computerspiele-Hüllen) wird ein Positionierungsspiel durchgeführt:  Auf einem Zeitstrahl (Eine Vorlage inkl. einiger ausgewählter Beispiele für Beschränkungen finden sich auf dem **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_01**.) mit verschiedenen Altersangaben sollen die Schüler\_innen mittels Positionierung angeben, welche Aktivitäten/Medien/Konsumgüter ab welchem Alter ihrer Ansicht nach erlaubt sind. Hierzu werden diese auf Karteikarten formuliert. Genutzt werden können etwa:   * Kino * Buch * DVD * Computer/Videospiel * Alkoholerwerb (Bier/Schnaps) * Zigarettenerwerb * Internetnutzung   Diese Aktivitäten/Medien/Konsumgüter werden auf die jeweilige Altersangabe geklebt. Für viele der Punkte, etwa DVD, ist aufgrund der unterschiedlichen Altersfreigaben eine Besetzung aller Altersgruppen der Praxis entsprechend (DVDs sind ab 0, 6, 12, 16 oder 18 Jahren freigegeben). Zudem kann zwischen Konsum und Kauf differenziert werden.  Anschließend werden die gesetzlichen Regelungen und Altersgrenzen durch die Lehrer\_innen vorgestellt und mit den Einschätzungen der Schüler\_innen verglichen. Dazu kann das **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_01** genutzt werden.  In einer anschließenden Diskussion kann auf unterschiedliche Einschätzungen, aber auch Haltungen der Jugendlichen bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen eingegangen werden. Hier kann es auch um die Frage gehen, ob die Einschränkung als effektiv oder sinnvoll eingeschätzt wird, oder wie die Unterschiede zwischen dem Schutz vor Konsumgütern (Zigaretten, Alkohol) und dem vor Medieninhalten gewertet werden.  Gleichzeitig dient der entstandene Zeitstrahl als Überblicksdokument, das im Lauf der Unterrichtseinheiten (auch der anderen Module) weiter mit spezifischen Angaben ergänzt werden kann. | | | |
| Hinweise | Zur Erstellung des Zeitstrahls genügt Krepp- oder Klebeband, das an der Wand, auf einem großen Plakat oder an der Tafel fixiert wird. Gleichzeitig kann der Strahl auch als Strukturierungsmittel dienen, in dem z.B. die wichtigsten Fakten zu einer jeweiligen Beschränkung zusätzlich positioniert werden. Im Laufe der folgenden Unterrichts-einheiten kann dieser dann zusätzlich ergänzt werden und als Übersicht dienen. | | | |
| Materialien | * **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_01** * Krepp-Klebeband, Karteikarten (z.B. für Altersangaben, Kurzzusammenfassung) * Tafel, Plakate etc. | | | |
| UE1-b – Eingrenzung des Jugendmedienschutzes anhand seines Ausgangspunktes (Risiken der Mediennutzung) und grundlegenden Zieles (Schutz durch Bewahrung)  (ca. 20 Min.) | |  |  |
| Aufgabe | Reflexion eigener negativer Medienerfahrungen und Erkennen der Ziele des Jugendmedienschutzes | | | |
| Lernziel | Heranführung an das Kernthema | | | |
| Ablauf | Mittels einer anonymisierten Umfrage werden Negativerfahrungen in der Klasse gesammelt (Arbeitsblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_02 bietet eine Vorlage.) und einzelne Ergebnisse/Beschreibungen als Diskussionsanlass genutzt. Anschließend wird durch die Lehrer\_innen kurz in die Ziele des Jugendmedienschutzes eingeführt. Dies sollte möglichst anhand der konkret in der Umfrage beschriebenen Ereignisse geschehen.  Alternativ (z.B. bei einem geringem Zeitvolumen): Unterrichtsgespräch mit anschließender Vorstellung der Ziele.  Aspekte:   * Jugendmedienschutz als eine besondere Form des Schutzes von Kindern und Jugendlichen * Weshalb gibt es einen Jugendschutz speziell für die Medien? Welches Ziel verfolgt dieser Jugendmedienschutz? Können die Regelungen Kinder und Jugendliche in allen Fällen und Altersgruppen schützen?   (Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_03 listet die wichtigsten Ziele und den Ausgangspunkt des Jugendmedienschutzes auf.)  Ggf. kann im Anschluss eine Diskussion zu Pro und Kontra der Beschränkungen der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen stattfinden. | | | |
| Hinweise | Aufgrund der großen Praxisrelevanz ist zu erwarten, dass die Schüler\_innen auch Kontaktrisiken ansprechen, etwa Mobbing mithilfe digitaler Medien. Diese zwischenmenschliche Komponente wird durch allgemeine Regelungen des StGB abgedeckt (Beleidigung, Stalking). Die Diskussion kann in diesem Zusammenhang auch hinsichtlich der Grenzen eines staatlichen Jugendschutzes geführt werden.  Die Unterrichtseinheit **Jugend und Handy – Ständig vernetzt mit Smartphone & Co** bietet ein Modul an, das Cybermobbing thematisiert. | | | |
| Materialien | * Arbeitsblattblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_02 * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_03 | | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| UE1-c – Vorstellung und nähere Eingrenzung der zentralen Kriterien des Jugendmedienschutzes (ca. 30 Min.) | |  |  |
| Aufgabe | Erfassen und Klassifizierung zentraler Kriterien des Jugendmedienschutzes | | | |
| Lernziel | Sensibilisierung für die zentralen inhaltlichen Kategorien/Problembereiche | | | |
| Ablauf | Kriterien des Jugendmedienschutzes werden, jeweils auf Karteikarten notiert, ungeordnet für alle Schüler\_innen gut sichtbar zentral angebracht, im Unterrichtsgespräch Gruppen zugeordnet und ggf. erklärt und diskutiert.  Die gesetzlichen Grundlagen arbeiten hier mit einer vergleichsweise komplexen Abgrenzung, wobei die Begrifflichkeiten teilweise für verschiedene Bereiche unterschiedlich sind. Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, drei Gruppen zu bilden:   * Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbotene Inhalte   (absolut unzulässige Inhalte)   * Für Erwachsene erlaubte, aber für Kinder und Jugendliche verbotene Inhalte (relativ unzulässige Inhalte) * Für Kinder und Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe für unproblematisch erachtete Inhalte   (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte)  Eine ausführliche Auflistung und Gruppierung der zentralen Kriterien des Jugendmedienschutzes finden sich in Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_04.  Eine zusätzliche Informationsgrundlage für die Lehrer\_innen bietet Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_**05**.  Alternativ kann die Übung auch in verschiedenen Gruppen durchgeführt werden. So lassen sich die Ergebnisse miteinander vergleichen und Unterschiede diskutieren.  Je nach Altersstufe kann zudem auf die Veränderung der Kriterien in einem historischen Kontext eingegangen werden. Informationen dazu finden sich in Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_04. Dies bietet gleichzeitig die Möglichkeit, auf die damit verbundenen gesellschaftlichen Liberalisierungs- bzw. Deliberalisierungsprozesse einzugehen (z.B. die sich verändernde Einstellung zu sexuellen Darstellungen). | | | |
| Hinweise | Planen Sie bei der Durchführung einer Gruppenarbeit entsprechend mehr Zeit für den Vergleich und die Diskussion der Ergebnisse ein. Auch ein historischer Vergleich erfordert zusätzlichen Zeitaufwand.  Alternativ zur Ordnung der Karteikarten kann auch eine Mindmap mit einem Online-Dienst erstellt werden. Weitere Informationen finden sich hierzu im Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet, Modul Gedanken strukturieren mit Mindmaps und Wortwolken sowie im **Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps**. | | | |
| Materialien | * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_04 * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_05 * Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet im Falle der Nutzung eines Onlinetools * Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps * Karteikarten, Pinnwand/Tafel, Magnete, Pinnnadeln etc., bei Erstellung einer Online-Mindmap Computer in ausreichender Zahl inkl. Internetzugang | | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| UE1-d – Überblick über die Instrumente und Institutionen des Jugendmedienschutzes (ca. 20 Min.) | |  |  |
| Aufgabe | Verschiedenen Medienarten werden Instrumente des Jugendmedienschutzes sowie unterschiedliche Institutionen zugeordnet | | | |
| Lernziel | Kennenlernen von Altersfreigaben, Sendezeitbeschränkungen, technischen Mitteln und Indizierungen als restriktiv-bewahrende Maßnahmen sowie der zuständigen Institutionen | | | |
| Ablauf | Ausgehend von den Erfahrungen der Schüler\_innen werden verschiedene Instrumente diskutiert und Medienarten zugeordnet. Die zuständigen Institutionen werden folgend durch die Lehrer\_innen ergänzt. Festgehalten werden die Ergebnisse in einem Schaubild (Tafel, Plakat etc.).  Ein Beispielschaubild findet sich im **Materialblatt\_**JUGENDMEDIENSCHUTZ\_06. Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07 und Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08 dienen dabei als Grundlage für Lehrer\_innen. Sie können zudem, je nach Leistungsgrad und Klassenstufe den Schüler\_innen als zusätzliches Material dienen.  Alternativ – besonders bei jüngeren Schüler\_innen – kann die Schautafel bereits in ihrer Einteilung nach Medienarten vorbereitet (auf Plakat oder an der Tafel) und mit den jeweiligen Instrumenten in einem Unterrichtsgespräch ergänzt werden. Folgend können die Institutionen des Jugendmedienschutzes ebenfalls ergänzt bzw. benannt werden.  Aufgrund der Komplexität des Systems des Jugendmedienschutzes in Deutschland ist das Schaubild eine vereinfachte Darstellung, kann aber als grober Überblick dienen.  Gleichzeitig dient die Übung einem Ausblick auf die folgenden Module, die Aspekte des Jugendmedienschutzes in einzelnen Medien thematisieren. | | | |
| Hinweise | Das Schaubild kann auch mittels einer Infografik erstellt werden. Hierfür sollte jedoch entsprechend mehr Zeit eingeplant werden. Weitere Informationen finden sich im Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet sowie im Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps (Grafio). | | | |
| Materialien | * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_06 * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07 * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08 * Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet sowie   Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps (Grafio)  im Falle der Erstellung einer Infografik   * Materialien zur Erstellung des Schaubildes, z.B. Plakate, Tafel/Whiteboard etc., ggf. Computer inkl. Internetanschluss | | | |